

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**  
*Abteilung Arbeit, Weiterbildung und Transformation*



Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration  
Postfach 101580, 28015 Bremen

Auskunft erteilt  
Fabian Schröder  
Zimmer 09.04  
T: +49(0)421 361 97902  
F: +49(0)421 496 97902  
E-Mail:  
fabian.schroeder@arbeit.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
400

Bremen, 12.03.2024

**Informationsschreiben als Ergänzung zur Veranstaltungsreihe „Europa-nach-Tisch“**

Guten Tag,

bedingt durch die Absage des „Europa-nach-Tisch“-Termins vom 29.02.2024 und des aufgrund der Osterferien nicht stattfindenden Termins im März möchten wir erneut die Gelegenheit eines Rundbriefes nutzen, um Sie über wichtige Themen und Anliegen zu informieren.

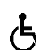
Der nächste reguläre „Europa-nach-Tisch“-Termin wird in hybrider Ausgestaltung am 25.04.2024 stattfinden, wozu wir Sie rechtzeitig gesondert einladen werden.


Falls Sie zwischendurch Fragen haben, wenden Sie sich gern weiterhin vertrauensvoll an Ihre Projektbegleitung, Abschnittsleitung oder an unser Funktionspostfach [feedback-esf@arbeit.bremen.de](mailto:feedback-esf@arbeit.bremen.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Fabian Schröder

**Dienstgebäude**  
Hutfilterstraße 1-5  
28195 Bremen  
[www.soziales.bremen.de](http://www.soziales.bremen.de)  
[www.esfplus.bremen.de](http://www.esfplus.bremen.de)

 **Eingang**  
Hutfilterstraße 1-5  
28195 Bremen

 **Am Brill**  
Straßenbahnlinien  
1, 2, 3  
Buslinien  
25, 26, 27, 63, VBN

**Bankverbindungen**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX

**Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0**  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

## 1. Erfassung von materiellen Daten in Vera-online

Mit dem Jahr 2024 haben wir die Halbzeit der Förderperiode 2021-2027 erreicht. Damit verbunden ist zum einen die sogenannte Halbzeitevaluierung des Operationellen Programms des ESF Plus in Bremen. Zum anderen sind in dem Operationellen Programm bestimmte Zielwerte für 2024 festgelegt, die die ESF-Verwaltungsbehörde an die Europäische Kommission melden muss. Um hier alle relevanten materiellen Daten liefern zu können, sind wir auf Ihre Mitwirkung und die Erfassung Ihrer Eingaben in Vera online angewiesen. Wir möchten Sie daher bitten, kurzfristig Ihre materiellen Daten zu erfassen, wo dies bislang nicht oder nicht vollständig geschehen ist.

Ob Sie materielle Daten erfassen müssen, ergibt sich in der Regel aus Ihrem Bescheid (Kreuze unter 10.2 im Zuwendungsbescheid) bzw. im Zweifel nach Rücksprache mit Ihrer Projektbegleitung. Die Zeitpunkte, wann Teilnehmenden- und Beratenen-Daten zu erfassen sind, ist ebenfalls in der Regel im Zuwendungsbescheid oder bei älteren Projekten im [BIB-A08 - Termine zur Eingabe in VERA online](#) zu finden. Zusammengefasst sind die Anforderungen wie folgt:

Im Teilnehmenden-Stammbblatt muss die Eingabe der personenbezogenen Daten und Angaben zur Förderung spätestens vier Wochen nach Eintritt der Teilnehmenden in das Projekt erfolgen. Die Eingabe der Austritts- und Ergebnisdaten muss spätestens 4 Wochen nach dem tatsächlichen Austritt erfolgen. Informationen zum „Verbleib 6 Monate nach Austritt“ sind bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der 6-Monats-Frist einzugeben. Beratungsdaten sind spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Beratung zu erfassen.

## 2. Festgelegte Mittel bei Projekten im Rahmen des Teilhabechancengesetzes (§ 16 i/e SGB II)

Wie Ihnen bekannt ist, stehen dem Land Bremen im Jahr 2024 deutlich weniger Fördermittel zur Verfügung, als dies in den Vorjahren der Fall war. Nicht nur sind die europäischen Fördermittel für den ESF Plus in der Förderperiode 2021–2027 generell geringer als in der Förderperiode 2014–2020, sondern auch Sondertöpfe wie „ReactEU“ und der „Bremen-Fonds“ sind mit dem Ablauf des Kalenderjahres 2023 nicht mehr vorhanden. Umso wichtiger ist es, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten und lediglich die Mittel zu bewilligen, die zur Erreichung des vereinbarten Zweckes notwendig sind. Dies bedingt auch ein fortwährendes Steuern der einzelnen Projekte, ob der Mittelbedarf auch im Laufe der Projektumsetzung weiter in der ursprünglich bewilligten Höhe benötigt wird.

Bereits im letzten Jahr wurde daher damit begonnen, in den Projekten eine Angleichung der getätigten und festgelegten Bewilligungen an den realen Mittelbedarfen zu erreichen, um ggf. unbegründet gebundene Mittel für neue Projekte bzw. die Verlängerung bestehender Projekte einsetzen zu können. Dabei standen vor allem nicht besetzte Personalstellen im Vordergrund.

Zu Beginn dieses Jahres wollen wir den Fokus dabei insbesondere auf Projekte im Rahmen des Teilhabechancengesetzes (§ 16 i/e SGB II) legen. Hintergrund dafür ist, dass wir in der Vergangenheit aufgrund unbesetzter Teilnehmenden-Plätze regelmäßig eine höhere Mittelbindung in den Projekten hatten, als tatsächlich notwendig gewesen wäre. Wir müssen daher gemeinsam mit Ihnen auf die tatsächlichen Bedarfe schauen, um keine ungenutzten Mitteln in den Projekten zu blockieren.

Dafür werden Ihre Projektbegleitungen gezielt auf Sie zugehen und mit Ihnen über Ihre Einschätzung der Bedarfe und realistisch benötigten Mittel im weiteren Projektverlauf sprechen.

### 3. Eingabe von Kofinanzierung-Mitteln im Rahmen des summarischen Nachweises

Im Zuge des [Europa-nach-Tisch-Rundbriefes vom 11.01.2024](#) informierten wir Sie unter Punkt 5 zu dem Umgang mit summarischen Nachweisen im Zuge des neuen risikobasierten Prüfansatzes. Im Nachgang erreichten uns Anfragen, ob auch Kofinanzierungsmittel aggregiert dargestellt werden dürfen.

Die Antwort möchten wir Ihnen gern allen mit auf den Weg geben: Ja, wenn es dieselbe Finanzplanposition ist, können auch Kofinanzierungsmittel aggregiert dargestellt werden. Anhand der Finanzplanposition kann eine Unterscheidung zwischen den jeweiligen Mittelgebern vorgenommen werden, was ausreichend ist. Auch in Sonderfällen, wie wir sie im Rahmen von Projekten nach dem Teilhabenchancengesetz (§ 16 i/e SGB II) haben, in denen das Jobcenter erst einige Monate im Nachhinein Mittel refinanziert, können diese ohne Weiteres in einer Summe dargestellt werden.